Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Marktgemeinde Schwanstetten (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

vom XX.XX.XXXX

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBL. S. 642) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist erlässt der Markt Schwanstetten folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Marktgemeinde Schwanstetten (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Marktgemeinde Schwanstetten (FGS) vom 10. Juni 2024 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Sonstige Gebühren wird folgender § 7 Umsatzsteuer eingefügt:

§ 7 Umsatzsteuer

Soweit die Friedhofsgebühren aus § 1 Abs. 2 FGS umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den in den §§ 4, 5 und 6 FGS festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

2. Der bisherige § 7 Inkrafttreten wird zu § 8 Inkrafttreten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der FGS unberührt.

Schwanstetten, XX.XX.XXXX

Richard Seidler,
Erster Bürgermeister